

Anlage B1



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

per Email: raabe-fr@bmj.bund.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-955

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ifg@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Thorsten Ohl

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 08.03.2012

GESCHÄFTSZ. IX-726/002 II#0034

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
beim Bundesministerium der Justiz (BMJ)**

HIER Informationersuchen des Herrn Stephan Weinberger

BEZUG Ihre Email vom 7. Februar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Raabe,

vielen Dank für Ihre Email, mit der Sie den Widerspruchsbescheid für Herrn Wein-
berger an den BfDI übermittelt haben.

Nach Ihrer Auffassung war sein Antrag auf Informationszugang aus den Gründen der
§§ 3 Nr. 3 lit. a, 3 Nr. 1 lit. a IFG abzulehnen.

Hierzu bemerke ich Folgendes:

Gemäß § 3 Nr. 3 lit. a IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn
und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beein-
trächtigt wird. Diese Vorschrift schützt Informationen, deren Bekanntwerden nachtei-
lige Auswirkungen auf die Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland
haben können.



SEITE 2 VON 2

In Ihrem Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 2012 verweisen Sie darauf, dass Sie sich mit der Europäischen-Kommission im Prozess des Austauschs gegenseitiger Standpunkte und dem Versuch einer einvernehmlichen Streitbeilegung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung befinden. Eine Offenlegung könnte dem Versuch, eine Lösung im Dialog mit der Europäischen Kommission zu finden, beeinträchtigt werden. Diese Einschätzung erscheint plausibel und nachvollziehbar. Die Voraussetzungen des § 3 Nr. 3 lit. a IFG sind erfüllt.

Der Ablehnungsgrund ist allerdings zeitlich begrenzt. Der Schutz entfällt mit Abschluss des laufenden Verfahrens. Somit kann nach Abschluss des Beratungsverfahrens der Ausnahmegrund nicht länger herangezogen werden.

Gemäß § 3 Nr. 1 lit. a IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Dies gilt auch für die Beziehung zur Europäischen Kommission. Geschützt werden damit u.a. die auswärtigen Belange und Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Eine Veröffentlichung des vertraulichen Schriftverkehrs mit der Europäischen Kommission würde die vertrauensvolle Zusammenarbeit über das betroffene Verfahren hinaus gefährden. § 3 Nr. 1 lit. a IFG kommt damit ergänzend als weiterer Ausnahmegrund in Betracht.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen, habe ich daher gegen Ihre ablehnende Entscheidung keine Einwände. Ihre Ablehnung ist nicht zu beanstanden. Herrn Weinberger werde ich über das Ergebnis der Prüfung unterrichten. Den Vorgang habe ich zu den Akten genommen. Für die Zusammenarbeit bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ohl